

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 7104
Entscheid Nr. 82/2019 vom 23. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 1054 (neu) und 1056 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Januar 2019 in Sachen G.D. gegen J.A. und die « Ethias » AG, dessen Ausfertigung am 25. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 1054 (neu) des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass ‘ die Anschlussberufung nur zugelassen werden kann, wenn sie im ersten Schriftsatz des Berufungsbeklagten nach der gegen ihn eingelegten Hauptberufung oder Anschlussberufung ’ eingelegt wird, während eine ähnliche Einschränkung für die durch Schriftsatz gemäß Artikel 1056 des Gerichtsgesetzbuches eingelegte Hauptberufung nicht vorgesehen ist?

- Verstößt Artikel 1056 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht vorsieht, dass die durch Schriftsatz eingeleitete Hauptberufung nur zugelassen werden kann, wenn sie im ersten Schriftsatz der Partei, die sie einlegt, eingelegt wird, während die Anschlussberufung nur zugelassen werden kann, wenn sie im ersten Schriftsatz des Berufungsbeklagten nach der gegen ihn eingelegten Hauptberufung oder Anschlussberufung eingelegt wird? ».

Am 12. Februar 2019 haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 1054 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches.

B.1.2. Artikel 1054 des Gerichtsgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 43 vom 25. Mai 2018 « zur Verringerung und Neuverteilung der Arbeitslast innerhalb des gerichtlichen Standes», bestimmt :

« Der Berufungsbeklagte kann jederzeit eine Anschlussberufung gegen alle Parteien des Rechtsstreits vor dem Berufungsgericht einlegen, selbst wenn er das Urteil ohne Vorbehalt zugestellt oder es vor dessen Zustellung angenommen hat.

L'appel incident ne peut être admis que s'il est formé dans les premières conclusions prises par l'intimé après l'appel principal ou incident formé contre lui.

Die Anschlussbeschwerde wird jedoch nicht zugelassen, wenn die Hauptbeschwerde für nichtig oder verspätet erklärt wird. ».

Artikel 1056 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Berufung wird eingelegt:

[...]

4. durch Schriftsätze an alle Parteien, die beim Rechtsstreit anwesend oder vertreten sind ».

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1054 des Gerichtsgesetzbuches. Diese Bestimmung betrifft die Anschlussberufung, die vom Berufungsbeklagten vor dem Berufungsgericht eingelegt werden kann. Aus der Begründung des Urteils, mit dem der Gerichtshof befragt wird, geht hervor, dass der vorlegende Richter der Auffassung ist, dass die Berufung, deren Zulässigkeit vor ihm in Abrede gestellt wird, keine Anschlussberufung im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine durch Schriftsatz nach Artikel 1056 des Gerichtsgesetzbuches eingelegte Berufung ist. Daraus ergibt sich, dass Artikel 1054 des Gerichtsgesetzbuches keine Anwendung auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache findet. Die Antwort auf die Frage der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung kann daher keinen Einfluss auf den Ausgang dieser Streitsache haben.

B.2.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist der Lösung der Streitsache nicht dienlich und bedarf somit keiner Antwort.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.3.1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1056 des Gerichtsgesetzbuches, nach dem die vom ursprünglichen Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Richter eingelegte Berufung zulässig ist. Diese Bestimmung wird mit Artikel 1054 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem die Berufung eingelegt werden muss, verglichen.

B.3.2. Wie der vorlegende Richter feststellt, ist die durch Schriftsatz eingelegte Hauptberufung, die sowohl vom Berufungskläger als auch vom Berufungsbeklagten gegen ein bislang nicht angefochtenes Urteil eingelegt werden kann, von der Anschlussberufung gemäß Artikel 1054 des Gerichtsgesetzbuches zu unterscheiden, der es allein dem Berufungsbeklagten ermöglicht, die Berufung auf Punkte eines bereits angefochtenen Urteils auszuweiten, die nicht Gegenstand der Hauptberufung waren. Die Regelungen dieser zwei Berufungen sind insofern unterschiedlich, als die Hauptberufung durch Schriftsatz den allgemeinen Regeln zur Zulässigkeit der Berufung, insbesondere hinsichtlich der Fristen und Annahme, unterworfen ist, während der Berufungsbeklagte eine Anschlussberufung einlegen kann, selbst wenn er das Urteil ohne Vorbehalt zugestellt oder es vor dessen Zustellung angenommen hat.

B.3.3. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.3.4. Wenn der Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Gründen im Zusammenhang mit dem Verfahren der Anschlussberufung entscheidet, vorzuschreiben, dass diese bereits im ersten Schriftsatz des Berufungsbeklagten eingelegt werden muss, verpflichtet der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ihn nicht, eine ähnliche Bestimmung für die Einlegung der Hauptberufung durch Schriftsatz vorzusehen.

B.3.5. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.
- Artikel 1056 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût